



AGB

Deluxe Class Tattoo Studio

Stand 28.04.2025

Inhalt

Zu eurer Information	3
Allgemeine Geschäftsbedingungen Deluxe Class Tattoo Studio	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Terminvereinbarung und Anzahlungen.....	3
§ 3 Preise.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten des Kunden.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten des Studios/Artists.....	5
§ 6 Nachstechen.....	6
§ 7 Gutscheine	7
§ 8 Haftungsausschluss	7
§ 9 Sonstiges.....	8

Zu eurer Information

Die Artists, insb. Guest-Artists, in diesem Studio sind selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung tätig. Sie haben sich in den Räumen des Studios einen Arbeitsplatz angemietet. Im Rahmen des Platzmietvertrages haben sie ihre Einwilligung erteilt, dass die AGB des Studios auch für ihre Arbeiten während des Guest-Spots im Studio gelten. Sollte es hierzu abweichende Vereinbarungen mit einem Artist geben, weist dieser den Kunden vor einem Geschäftsabschluss ausdrücklich darauf hin.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Deluxe Class Tattoo Studio

§1 Geltungsbereich

Allen Aufträgen und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Studio Deluxe Class Tattoo Studio, Pferseer Str. 17, 86150 Augsburg, vertreten durch: Nenad Maricic (nachfolgend „Studio“ genannt) bzw. dem Tätowierer/Piercer (nachfolgend „Artist“ genannt) und dem Kunden liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde.

§2 Terminvereinbarung und Anzahlungen

- (1) Der Kunde kann für eine Arbeit (Tattoo/Piercing) einen oder mehrerer Termine mit dem Artist vereinbaren. Mit jedem einzelnen Termin wird erneut eine Anzahlung fällig. Diese wird individuell mit dem Artisten vereinbart, unter Berücksichtigung der Termindauer und der Höhe der anfallenden Gesamtvergütung. Die Anzahlung wird von Termin zu Termin fortgeschrieben und bei der Fertigstellung der Arbeit, also beim letzten Termin, auf die fällige Gesamtvergütung angerechnet.
- (2) Eine Erstattung der Anzahlung ist nur möglich, wenn
 - a) Der Kunde gegenüber dem Studio oder Artist alle seine noch offenen Termine mindestens 5 Werktage vor dem nächsten fälligen Termin abgesagt hat,
 - b) Eine spätere Absage des nächsten fälligen Termins aufgrund von Umständen erfolgt, die der Kunde nachweislich nicht zu vertreten hat, oder
 - c) Der Artist den Termin aufgrund von Gründen absagt, die der Kunde nicht zu vertreten hat.

Anzahlungen werden grundsätzlich nur als Gutschein zurückerstattet.

- (3) Terminverlegungen sind bis zu 5 Werktage vor dem Termin persönlich oder schriftlich per Mail möglich. In diesem Fall hat der Kunde einen Anspruch auf die Vereinbarung eines Ersatztermins, jedoch ohne Anrecht auf eine bevorzugte Behandlung bei der neuen Terminvereinbarung.
- (4) Die Anzahlung verfällt, wird also als Schadensersatz (im Sinne §642 Abs. 1 BGB) einbehalten und nicht auf die Gesamtvergütung angerechnet, wenn der Kunde zu einem vereinbarten Termin nicht erscheint, ohne diesen mindestens 5 Werktage zuvor schriftlich per E-Mail (s. E-Mail-Adresse des Studios/Artists auf der Terminvereinbarung) abzusagen. In diesem Fall muss für einen neuen Termin eine erneute Anzahlung geleistet werden.

Bis zur Leistung einer erneuten Anzahlung verfällt der Anspruch auf einen Ersatztermin sowie bereits vereinbarte Folgetermine. Dies gilt im Besonderen auch für Nachstechtermine, für die

keine Kautions hinterlegt wurde. Bei Nichterscheinen oder zu später Absage verfällt in diesem Fall der Anspruch auf einen weiteren, kostenfreien Nachstermin.

- (5) Sollte der Kunde zum Termin nicht erscheinen, oder aus diversen Gründen kurzfristig entscheiden, den Tattoo-Termin nicht wahrzunehmen, behält sich das Studio das Recht vor, den vereinbarten Preis für die Sitzung komplett in Rechnung zu stellen, sowie sämtliche Vorbereitungszeiten (Besprechungstermin(e), Motiverstellung (s. §3, (3)), sonstige Arbeitszeiten, die den vereinbarten Termin betreffen).

§ 3 Preise

- (1) Die Artists bieten je nach Arbeit (Tattoo/Piercing) entweder Festpreise oder Preise nach Aufwand (je Stunden/Sitzung) an.
- (2) Preisvereinbarungen sind zwischen Kunden und Artisten bindend.
Bei Preisen nach Aufwand wird der vereinbarte Sitzungspreis berechnet.
- (3) Die Erstellung der Vorlage, sowie Schablone (Stencil), auch außerhalb des vereinbarten Termins und/oder in Abwesenheit des Kunden, sowie Änderungswünsche des Kunden fließen als Arbeitsaufwand mit in die kostenpflichtige Arbeitszeit ein. Hierfür wird ein Stundensatz von 140€ berechnet. Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Wünscht der Kunde die Aushändigung des angefertigten Motives, ist eine zusätzliche Gebühr, die nach Motiv bestimmt wird, fällig, sofern der Artist diesem zustimmt. Diese wird dann Eigentum des Kunden.
- (4) Wünscht der Kunde eine Änderung an der vereinbarten Arbeit, die über kleinere Modifikationen hinausgeht, kann der Artist einen neuen Preis dafür bestimmen. Dem Kunden steht es frei, diesen Preis zu akzeptieren oder von der Terminvereinbarung zurückzutreten. Eine Erstattung der Anzahlung ist in diesem Fall nur möglich, wenn dies mind. 5 Werktage vor dem vereinbarten Termin erfolgt (s. § 2 Terminvereinbarungen und Anzahlungen) UND noch keine Vorarbeiten durch den Artisten erfolgt sind (Zeichnungen, Entwürfe etc.)

§ 4 Rechte und Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde trägt Sorge dafür, dass er zum vereinbarten Termin in einem Zustand erscheint, der die Arbeit für den Artisten vertretbar macht. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Keine Einnahme von Alkohol- oder Betäubungsmitteln mind. 24 Std. vor dem Termin
 - b) Keine Einnahme von gerinnungshemmenden oder sonstigen Medikamenten, welche die Durchführung der Arbeit ausschließen oder wesentlich erschweren.
 - c) Keine Applikation von Oberflächenanästhetika, soweit dies nicht mit dem Artisten abgesprochen war.
 - d) Der Kunde leidet nicht an Erkrankungen, welche die Durchführung der Arbeit ausschließen oder wesentlich erschweren (insb. Infektionskrankheiten).
 - e) Ihm sind auch keine Allergien bekannt gegen Inhaltsstoffe von Tätowierfarben, Piercingschmuck oder sonstigen Tätowier- bzw. Piercingmitteln.
 - f) Der Kunde erscheint in einem für den Artisten zumutbaren hygienischen Zustand.
 - g) Bei Tätowierungen: Die Kundin ist nicht schwanger bzw. stillt zum Zeitpunkt des Termins ihr Kind.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, den Artisten vor einem Termin über mögliche Allergien, Medikamente oder Krankheiten zu informieren (z.B. HIV, Hepatitis, Epilepsie, Diabetes, etc.)
- (3) Zu Beginn einer Tätowierung wird i.d.R. durch den Artisten eine Schablone (Stencil) auf die Haut appliziert. Der Kunde nimmt sowohl die Positionierung als auch den Inhalt der Schablone genauestens in Augenschein und prüft evtl. Fehler (insb. bei Schriften und Zahlen). Evtl. Änderungswünsche bzw. Fehler teilt der Kunde dem Artisten vor Beginn der Tätowierung mit.

Zu Beginn eines Piercings zeichnet der Artist die genaue Position beim Kunden an. Der Kunde nimmt diese in Augenschein und teilt dem Artisten evtl. Änderungswünsche vor dem Eingriff mit.

Mit dem Start der Arbeit willigt der Kunde in Positionierung und Inhalt der Arbeit ein.

- (4) Der Kunde folgt den Anweisungen des Artists vor und während des Eingriffes. Nur dann kann der Artist gewährleisten, dass der Eingriff sicher erfolgt.
- (5) Der Kunde willigt vor dem Termin in den Eingriff ein und gibt dafür eine schriftliche Einverständniserklärung ab.
- (6) Erfüllt ein Kunde vor oder während eines Termins seine Pflichten wie oben beschrieben nicht, so gilt dies als Terminabsage durch den Kunden aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat.
- (7) Der Artist gewährt dem Kunden ein unbeschränktes, unbefristetes und unwiderrufliches Nutzungsrecht an der durchgeführten Arbeit.
- (8) Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf die Überlassung eines eventuell gefertigten Entwurfs. Wenn der Kunde diesen im Einzelfall zu erwerben wünscht, ist hier eine gesonderte Vereinbarung möglich. Es ist jedoch dem Artisten überlassen, ob er in diese Vereinbarung einwilligt. (s. § 3 Preise Abs. (3)).
- (9) Bei Vorlagen, die auf Kundenwunsch tätowiert werden, stellt der Kunde den Tätowierer für die Nutzungsrechte an der Vorlage von allen Rechtsansprüchen Dritter frei.

§ 5 Rechte und Pflichten des Studios/Artists

- (1) Der Kunde wird vor dem Termin über den Eingriff, sowie die damit verbundenen Risiken schriftlich aufgeklärt.
- (2) Das Studio, sowie der Artist können die Durchführung einer Arbeit ablehnen. Dies geschieht insb. unter folgenden Umständen:
 - a. Es handelt sich bei einem Tattoo-Motiv um die Arbeit eines anderen Tätowierers, die 1 zu 1 kopiert werden soll.
 - b. Vorlage bzw. Motiv lassen insbesondere durch ihre Größe eine dauerhaft gute Arbeit nicht zu (verschwimmen der Konturen und Zulaufen von Leerstellen).
 - c. Der Inhalt der Arbeit steht im erheblichen Widerspruch zur inneren Überzeugung des Studio-Inhabers oder Artists.
- (3) Die Urheber- und Verwertungsrechte eines Tattoo-Entwurfes verbleiben immer beim Artisten.

- (4) Wir weisen darauf hin, dass das Studio bzw. der Artist gemäß §642 BGB das Recht hat, bei Nichterscheinen zu einem vereinbarten Termin ohne rechtzeitige Absage (s. § 2 Abs. 4), eine angemessene Entschädigung zu verlangen (die vereinbarte Vergütung für den Termin, s. § 3). In so einem Fall haben das Studio bzw. der Artist zudem das Recht, nach § 643 BGB alle weiteren Termine des Kunden zu kündigen.
- (5) Willigt der Kunde in die Fotografie einer fertigen Arbeit durch den Artisten oder das Studio ein, so haben sowohl der Artist als auch das Studio uneingeschränkte und unentgeltliche Recht zu deren Nutzung, Vervielfältigung und Veröffentlichung. Wünscht der Kunde keine persönliche Nennung (z.B. durch Verlinkung auf Social-Media-Plattformen), so teilt er dies dem Artisten bzw. Studio bei Erstellung des Fotos mit.

Auf Wunsch des Kunden kann die Arbeit auch so fotografiert werden, dass das Gesicht des Kunden nicht mit abgebildet ist bzw. unkenntlich gemacht wird.

§ 6 Nachstechen

- (1) Der Kunde hat grundsätzlich das Recht, bis zu 3 Monate nach Fertigstellung einer Tätowierung (Ende letzter Termin) ein unentgeltliches Nachstechen zu verlangen, wenn es im Zuge der Abheilung zu Farbverlusten in der Tätowierung gekommen ist. Soweit der Kunde nicht binnen 6 Wochen (Ende letzter Termin) anzeigt, dass ein unverschuldeter Farbverlust eingetreten ist, wird vermutet, dass ein solcher durch den Kunden verschuldet oder durch Umwelteinflüsse entstanden ist.
- (2) Wenn die Ursache für den Farbverlust jedoch in einer unsachgemäßen Pflege der Tätowierung liegt, sind evtl. Nachstechtermine kostenpflichtig.
- (3) Besonderheit Finline-Tattoos: Dieser Stil benötigt besonders viel Pflege des Kunden, damit die Linien nicht auslaufen oder die Linien rausgehen. Nach der Abheilung können vereinzelt Punkte rausgehen, dies ist bei Finline normal und wird nicht nachgestochen. Beim Nachstechen werden die Linien dicker und beeinträchtigen das Gesamtergebnis erheblich.
- (4) Besonderheit Cover-Up: Bei Cover-Up Tätowierungen wird ein altes, nicht mehr gewünschtes Motiv mit einem anderen überstochen. Hier kann es immer passieren, dass die alte Tätowierung nochmal durchscheint. Das kann vorab nicht eingeschätzt werden, da es auf die Tiefe, Farbgebung und technische Umsetzung der alten Tätowierung ankommt. Falls ein Cover Up aus diesem Grund nachgestochen werden muss, ist das unentgeltliche Nachstechen hier nicht mit inbegriffen.
- (5) Besonderheit komplizierte Stellen (Hände/Finger, Füße, Hals, Achselhöhle, Knie, Ellenbogen): Tattoo-Farbe an Händen und Fingern kann verblassen, weil die Haut dort häufiger erneuert wird und beansprucht wird. Die tägliche Nutzung der Hände durch Waschen, Reiben und andere Aktivitäten trägt zu diesem Verblassen bei. Die Haut an Händen und Fingern erneuert sich schneller als an anderen Körperstellen, was dazu führt, dass die Tattoo-Farbe mit den absterbenden Hautzellen abgetragen wird. Aus diesem Grund ist das Nachstechen bei diesen Stellen immer kostenpflichtig.

§ 7 Gutscheine

- (1) Jeder Kunde kann zu jedem Betrag Geschenkgutscheine kaufen.
- (2) Gutscheine sind übertragbar.
- (3) Gutscheine sind gemäß geltenden Rechts 3 Jahre nach Ende des Ausstellungsjahres gültig. Ausnahme sind Aktionsgutscheine vom Studio, diese haben 1 Jahr Gültigkeit nach Ausstellungsdatum.
- (4) Gutscheine werden nicht ausbezahlt, auch nicht in Teilbeträgen.

§8 Haftungsausschluss

- (1) Für Komplikationen bei der Wundheilung und daraus möglicherweise resultierende Folgen (Wundinfektionen, Vernarbungen, Beschädigung der Tätowierung, etc.) infolge von Fehlern oder Nachlässigkeiten des Kunden wird keine Haftung übernommen. Der Kunde wird aufgefordert, sich an die ihm überlassene Pflegeanleitung zu halten und im Falle eines unerwarteten Heilungsverlaufs unmittelbar mit uns in Kontakt zu treten, oder – bei erheblicheren Problemen – einen Dermatologen aufzusuchen. Ebenso wird für Komplikationen, die außerhalb unserer Beherrschbarkeit liegen (z.B. Pigmentmigrationen (Blowouts) aufgrund einer dafür prädestinierten Hautbeschaffenheit, allergische oder nichtallergische Fremdkörperreaktionen sowie fototoxische Reaktionen auf eine Tätowierfarbe, etc.) keine Haftung übernommen.
- (2) Wir weisen darauf hin, dass bei einem Eingriff auch bei höchster Sorgfalt Verschmutzung bzw. Beschädigung von Kleidung und Schuhwerk durch Farbe, Desinfektionsmittel und sonstige Materialien geschehen können. Wir empfehlen daher dringend, zum Termin alte und/oder dunkle Kleidung und Schuhe anzuziehen, um Schäden zu vermeiden.

Weder Artist noch Studio haften für Verschmutzung bzw. Schädigung von Kleidung und Schuhwerk durch Farbe, Desinfektionsmittel und sonstige Materialien, es sei denn, die Verschmutzung oder Beschädigung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich von dem Artisten herbeigeführt.

- (3) Soweit es auf zu tätowierenden Hautarealen im Vorfeld der Tätowierung zu einer Laserbehandlung gekommen ist, kann dies die Qualität und Haltbarkeit der Tätowierung nachteilig beeinflussen. Dasselbe gilt für bereits vernarbte Hautareale. Für unerwünschte optische Effekte, Farbabweichungen, Narbenbildungen, Farbverläufe, Wundheilungsstörungen und/oder sonstige unerwünschte Folgen der Tätowierung laserbehandelter oder anderweitig vernarbter Haut kann ebenfalls keine Haftung übernommen werden.
- (4) Soweit es sich bei der gewünschten Tätowierung um ein Cover-Up handelt, wird keine Gewähr dafür übernommen, dass eine vollständige Abdeckung des zu überdeckenden Tattoos erreicht wird. Zugleich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es aufgrund von Wechselwirkungen zwischen der bereits vorhandenen und der neu einzubringenden Tätowierfarbe sowohl zu ästhetisch ungewollten Ergebnissen als auch nicht vorhersehbaren Reaktionen der Haut sowie Narbenbildung kommen kann. Für die Folgen solcher Interaktionen zwischen dem bereits vorhandenen Tattoo und der Cover-Up Tätowierung kann eine Haftung nicht übernommen werden.

§ 9 Sonstiges

- (1) Es gelten ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht zu den Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen.
- (2) Der Gerichtsstand ist Augsburg.
- (3) Ist oder wird eine Bestimmung aus diesen AGB oder aus dem Vertrag zwischen dem Studio bzw. Artisten und dem Kunden unwirksam, so bleiben diese AGB, sowie der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die deren Sinn wirtschaftlich möglichst nahekommt.